



# **DONNERSTAG**

# **20. MÄRZ**

**Mehrzweckhalle Löhrenacker**

**19 Uhr**

**TRAKTANDUM 1**  
**BESCHLUSSPROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**  
**VOM 9. DEZEMBER 2024**

---

**TRAKTANDUM 2**  
**BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER**  
**GRUNDWASSERSCHUTZZONEN S1/S2 RÜTTIMATT-LOCHMATTQUELLE** 3

---

**TRAKTANDUM 3**  
**BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DAS REGLEMENT ÜBER**  
**BEITRÄGE AN DIE BETREUUNG UND PFLEGE ZU HAUSE IM ALTER** 6

---

**TRAKTANDUM 4**  
**BESPRECHUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE REVISION**  
**ZONENPLAN SIEDLUNG UND ZONENREGLEMENT** 10

---

**EINLADUNG** 16

---

**Fotos**

Joël Gernet

**Impressum**

Gemeindeverwaltung Aesch  
Hauptstrasse 23  
4147 Aesch BL  
Tel. 061 756 77 77  
Fax 061 756 77 19  
[www.aesch.bl.ch](http://www.aesch.bl.ch)

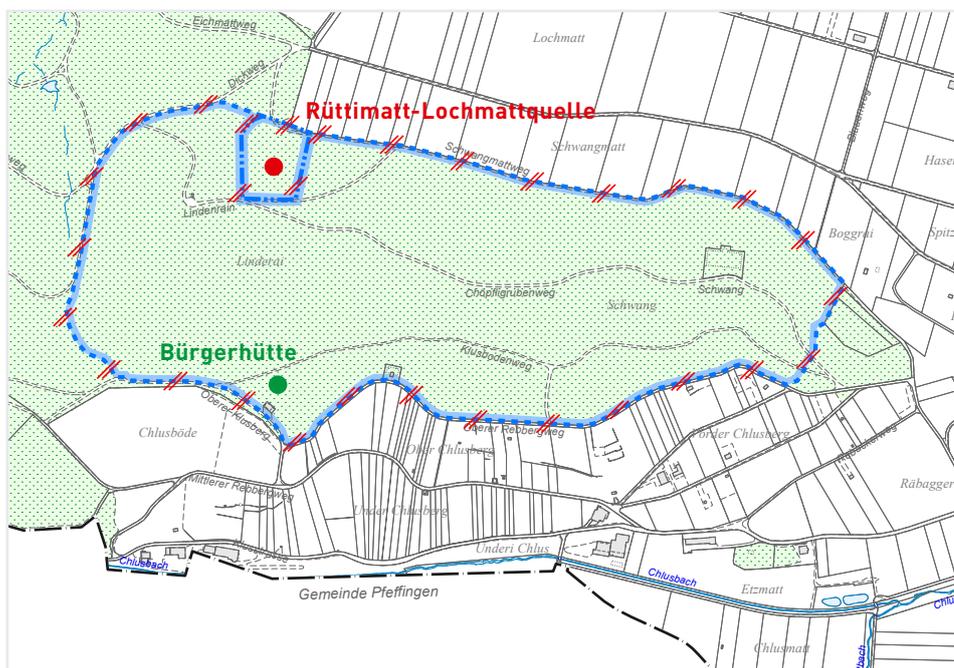
# AUFHEBUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONE S1/S2 RÜTTIMATT-LOCHMATT

## TRAKTANDUM 2

### Besprechung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen S1/S2 für die Rüttimatt-Lochmattquelle

Die gegenwärtig geltenden Schutzzonen S1 und S2 der Rüttimatt-Lochmattquelle der Einwohnergemeinde Aesch erstrecken sich über das Waldgebiet des Chlusberg und wurden am 27. August 1991 per Regierungsratsbeschluss des Kantons Basel-Landschaft Nr. 2683 genehmigt.

Die Schutzzonen wurden gemäss Wegleitung für die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassungen des Wasserwirtschaftsamts des Kantons Basel-Landschaft ausgeschieden. Es wurden lediglich die Schutzzone S1 (Fassungsbereich) sowie die engere Schutzzone S2 ausgeschieden, die weitere Schutzzone S3 fehlt.



Für die Quelle ist ein relativ bescheidener Ertrag dokumentiert. Das Rohwasser der Quelle weist Keimzahlen weit über den Höchstwerten für Trinkwasser nach der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) auf. Demnach kann es, ohne vorherige Desinfektion, nicht als Trinkwasser abgegeben werden.

Obwohl die Quelle über eine Leitung mit dem Reservoir Rütli verbunden war, wurde sie vor über 70 Jahren für die Wasserversorgung der Gemeinde Aesch genutzt. Die Verbindungsleitung zum Reservoir ist aber vor langer Zeit bereits unterbrochen worden. Das Wasser der Rüttimatt-Lochmattquelle läuft heute auf eine Landwirtschaftsparzelle und wird dort für die Bewässerung genutzt. Die Quelfassung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik für die Nutzung zu Trinkwasserzwecken.

Die Bürgerhütte Klusböden Aesch liegt innerhalb der engeren Schutzzone S2 der Rüttimatt-Lochmattquelle. Im Rahmen einer Sanierung und Erweiterung, möchte die Bürgergemeinde Aesch eine öffentlich zugängliche Toilettenanlage erstellen. Im Zuge des Bauprojekts soll die bestehende Anschlussleitung an die Kanalisation in der Klus auf ihre Dichtigkeit geprüft und gegebenenfalls saniert werden. Das Bauprojekt steht aber im Konflikt mit den Bestimmungen der rechtsgültigen Schutzzone S2. Neubau- und Erweiterungsbauten sind in der Zone S2 nicht erlaubt. Das Bauinspektorat kann daher keine Baubewilligung in Aussicht stellen.

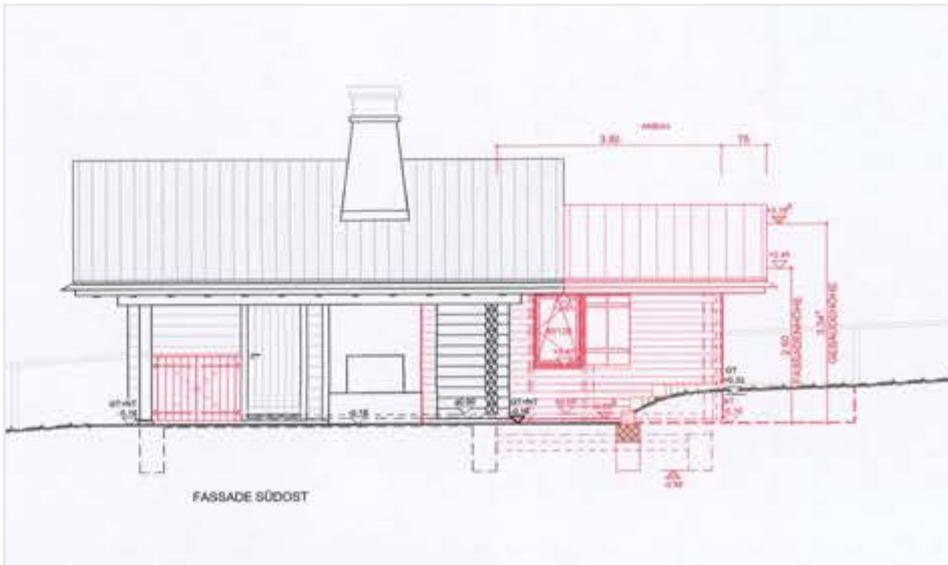
### Ausgangslage

### Begründung

### Ziele

Zudem entsteht durch die mit der Grundwasserschutzzone im Zusammenhang stehenden Auflagen ein Mehraufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Durch die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen S1/S2 der Rüttimatt-Lochmattquelle kann der Bevölkerung in der Klus eine öffentlich zugängliche Toilette zur Verfügung gestellt werden. Weiter kann der obengenannte Mehraufwand für die Waldbewirtschaftung reduziert werden.

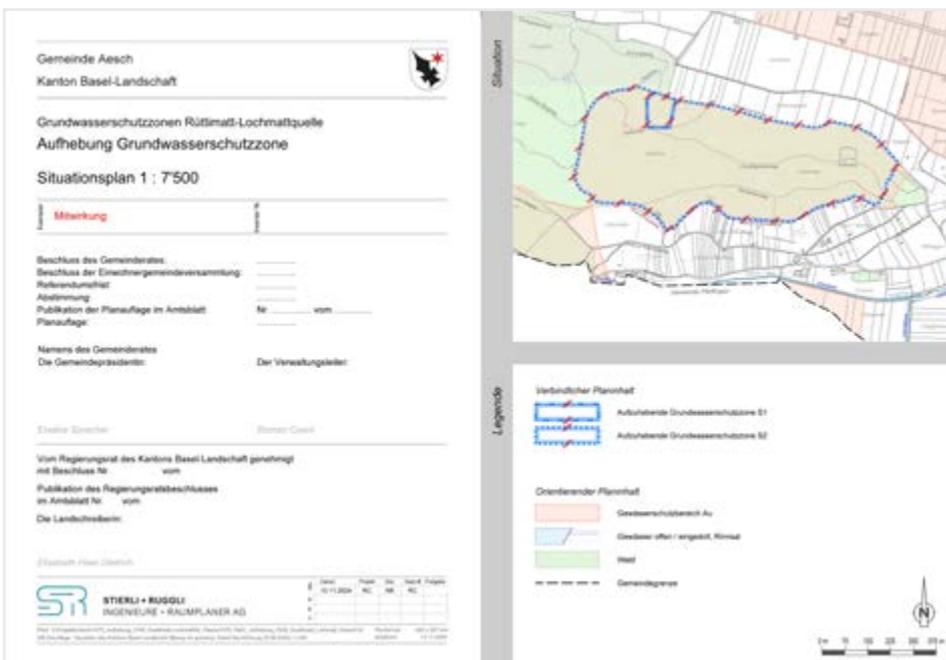


Mit der Festlegung der Grundwasserschutzzonen im Jahr 1988 haben die Gemeinden Aesch und Pfeffingen zusammen ein entsprechendes Reglement erlassen. Da dieses Reglement noch für weitere Areale, insbesondere auf Pfeffinger Boden, die Nutzung verschiedener Quellen regelt, wird das Reglement weder aufgehoben noch geändert. Im Titel wird lediglich die Rüttimatt-Lochmattquelle gestrichen. Aus diesem Grund ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung Pfeffingen nicht erforderlich.

Die öffentliche Mitwirkung zur Aufhebung wurde vom 28. November bis 17. Dezember 2024 durchgeführt. Die Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung und auf der Mitwirkungs-Plattform der Gemeinde eingesehen werden. Während der Auflagefrist sind keine Eingaben eingereicht worden.

## Reglement

## Öffentliche Mitwirkung



Nach Beschluss der Gemeindeversammlung läuft die 30-tägige Referendumsfrist. Anschliessend wird die Planaufgabe während 30 Tagen durchgeführt. Die Auflage wird im «Amtsblatt» und auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Zudem werden alle von der Mutation betroffenen, auswärts wohnenden, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage aufmerksam gemacht.

Innerhalb der Auflagefrist können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und juristische Personen, die betroffen sind oder ein schutzwürdiges Interesse anmelden können, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

## Weiteres Vorgehen

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:**  
**1. Die Mutation zum Zonenplan Landschaft «Aufhebung der Schutzzonen S1/S2, Rüttimatt-Lochmattquelle» zu genehmigen.**

---

Antrag

# REGLEMENT ÜBER BEITRÄGE AN DIE BETREUUNG UND PFLEGE ZU HAUSE IM ALTER

## TRAKTANDUM 3

### Besprechung und Beschlussfassung über das Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024 wurde der selbständige Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Pascale Schnell für erheblich erklärt und der Gemeinderat wurde beauftragt, eine Vorlage für ein Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter zu erarbeiten.

Die Zuständigkeiten für das Leben im Alter liegen im Baselbiet bei den Gemeinden. Der Kanton empfiehlt diesen, die Arbeit der betreuenden und pflegenden Bezugspersonen im Sinne von Wertschätzung finanziell zu anerkennen. Der Kanton hat dazu ein Musterreglement erarbeitet. Dieses sieht vor, dass die betreuenden oder pflegenden Angehörigen durch die Gemeinden mit einem Beitrag abgegolten werden. Personen, die sich freiwillig um betreuungs- und pflegebedürftige Menschen im AHV-Alter kümmern, sollen damit eine bescheidene finanzielle Anerkennung erhalten.

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass die Themen Wohnen, Pflege und Betreuung im Alter immer wichtiger werden.

Gemäss Prognosen des Kantons Basel-Landschaft werden in der Region Birseck im Jahr 2050 rund 8'000 Menschen im Alter von 80 Jahren und höher leben und damit rund 2'000 mehr als heute. Ein wichtiger Baustein der Betreuung und Pflege sind Angehörige, welche Leistungen freiwillig und ehrenamtlich erbringen. Verschiedene Gemeinden in der Region richten finanzielle Leistungen an betreuende und pflegende Angehörige aus (z.B. Arlesheim, Münchenstein, Pfeffingen, Reinach).

Im Auftrag der delegierten Gemeinderäte der Versorgungsregion Alter Birstal haben Verwaltungsangestellte der betreffenden Gemeinden bereits im Vorfeld des Antrags von Pascale Schnell ein Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter gestützt auf das kantonale Musterreglement erarbeitet.

Die im Reglement vorgesehene Einführung von Pauschalbeiträgen auf Basis des kantonalen Musterreglements erfüllt die Forderung nach einer finanziellen Anerkennung und Wertschätzung der Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Die Pflegenden haben die Möglichkeit, für ihre Pflege entschädigt zu werden. Wer für seine Pflegedienste bezahlt werden will, muss sich von einer Spitex-Organisation anstellen lassen. Diese prüft vor Ort den Pflegebedarf und rechnet die Leistungen in der Grundpflege mit der Krankenkasse ab. Die Pflegeaufgaben müssen ärztlich verordnet sein. Es muss eine dauerhafte Pflegesituation vorliegen.

#### Wie viel verdient man?

Die meisten Anbieter zahlen den pflegenden Angehörigen rund CHF 35 pro Stunde. Bei leichter Pflege kann man pro Monat mit mehreren Hundert Franken rechnen. Bei intensivem Bedarf, also rund 4 Stunden pro Tag und mehr, können es auch CHF 2'500 bis CHF 3'500 sein. Dabei zahlen die Firmen auch in die Sozialversicherungen ein.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Kostenschätzung ist die Dossierzahl in der Nachbargemeinde Arlesheim, welche ein ähnliches Reglement kennt. In den letzten Jahren bezogen dort durchschnittlich 30 Personen Beiträge.

#### Ausgangslage

#### Allgemein

#### Umsetzung

#### Entschädigung

#### Kosten

Aufgrund der höheren Einwohnendenzahl in Aesch, der zunehmenden medialen Beachtung des Themas sowie der Altersentwicklung geht der Gemeinderat von 40 bis 50 Dossiers pro Jahr aus. Ausserdem kann die Annahme getroffen werden, dass der monatliche Maximalbeitrag in der Regel erreicht wird.

Davon ausgehend, dass zwischen 30 und 50 Dossiers pro Jahr bearbeitet werden und zwischen CHF 10 und CHF 40 pro Tag während 10 bis 25 Tagen pro Monat vergütet werden, entstehen Kosten von mindestens CHF 36'000 (30 Dossiers – CHF 10 pro Tag – 10 Tage pro Monat) ) und maximal CHF 600'000 (50 Dossiers – CHF 40 pro Tag – 25 Tage pro Monat) pro Jahr (administrative Kosten nicht miteingerechnet).

Die Verordnung mit den konkreten Berechnungsparametern liegt für die Gemeindeversammlung informell vor. Beschlossen wird die Verordnung nach der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat lud im «Wochenblatt» vom 28. November 2024 die politischen Parteien sowie interessierte Personen ein, im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung Rückmeldungen zum Reglementsentwurf abzugeben. Die Vernehmlassung startete am 2. Dezember 2024 und endete am 31. Dezember 2024. Die Gelegenheit wurde rege genutzt, der Bericht der Teilnehmerrückmeldungen liegt den Erläuterungen zum Traktandum bei. Der Gemeinderat dankt allen Verfasser und Verfasserinnen für ihre Eingaben.

Nachfolgend sollen wichtige Bestimmungen des Reglements erläutert werden.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause**

Die antragstellende Person muss eine durch eine Fachperson (z.B. Arzt bzw. Ärztin oder Spitex), eine Fachstelle (z.B. gemeinsam betriebene Fachstelle in der Versorgungsregion) oder eine Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) erstellte Bestätigung vorlegen. Da die antragstellende Person den Pflege- oder Betreuungsbedarf auf Verlangen jederzeit belegen muss, kann die Verwaltung eine periodische Überprüfung der Fälle vornehmen bzw. vornehmen lassen.

### **§§ 4 und 5 Wertebereiche**

Damit der Gemeinderat betreffend die Höhe der ausgerichteten Beiträge und die Anzahl der anerkannten Tage pro Monat, die abgerechnet werden dürfen, in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, kam in der Arbeitsgruppe der Versorgungsregion Alter Birstal die Idee auf, im neuen Reglement keine starren Beiträge und Anzahl Tage zu fixieren, sondern dem Gemeinderat wo möglich einen Wertebereich («Range») an die Hand zu geben. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements kann so der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen, ohne dafür an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen.

### **§ 6 Anspruchsberechtigung**

Für die Pauschalbeiträge ist die betreuende oder pflegende Person anspruchsberechtigt. Damit wird verdeutlicht, dass es sich um eine direkte Anerkennung/Wertschätzung handelt (und nicht um eine Vergütung, welche der betreuungs- oder pflegebedürftigen Person zusteht und von dieser weitergeleitet werden muss).

### **§ 7 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung**

Durch das Festlegen einer Karenzfrist wird einerseits verhindert, dass bei nur vorübergehendem erhöhtem Pflegebedarf (z.B. infolge einer akuten Krankheit) ein Anspruch auf Beiträge entsteht, andererseits soll für einen längeren Betreuungs- und Pflegeaufwand eine Wertschätzung erfolgen.

## **Gemeinderätliche Verordnung**

## **Öffentliche Mitwirkung**

## **Erläuterungen zum Reglement**



*Reglement*



*Verordnung*



*Mitwirkungsbericht*

---

### **§ 11 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist die betreuende oder pflegende Person, denn diese erhält auch die Beitragszahlungen.

### **§ 14 Abrechnung der Betreuung oder Pflege zu Hause**

Die Gemeinde stellt ein Formular zur Verfügung, auf welchem die täglichen Leistungen pro Monat aufgenommen werden können und welches quartalsweise der zuständigen Stelle zwecks Vergütung einzureichen ist.

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter zu beschliessen.**

---

Antrag



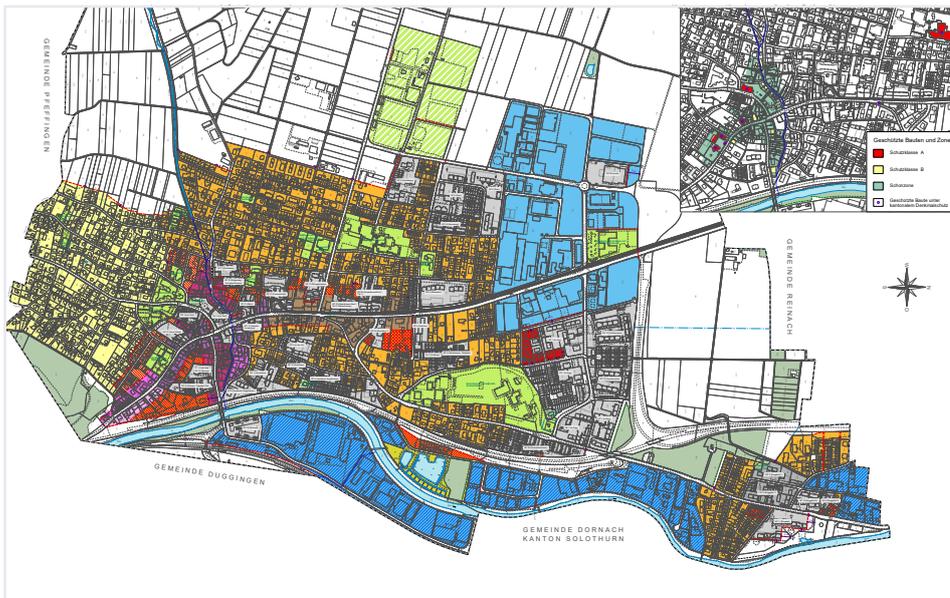
# REVISION ZONENPLAN SIEDLUNG

## TRAKTANDUM 4

### Besprechung und Beschlussfassung über die Revision Zonenplan Siedlung und Zonenreglement

Der Zonenplan der Gemeinde Aesch stammt in seiner Grundausrichtung aus dem Jahr 1964. In den 1980er-Jahren erfolgte die «Teilzonenrevision Dorf», bei der die noch heute erkennbare Dorfkernstruktur mit einer Ortsbildschonzone festgelegt wurde. Bereits in den 1970er-Jahren entstanden die ersten Quartierpläne und ab den 1980er-Jahren auch solche in der Kernzone. Die ursprüngliche Zonensystematik wurde dadurch fragmentiert. Der Zonenplan wurde mit einzelnen Mutationen laufend nachgeführt (insgesamt 52 Mutationen per Juli 2020, inkl. Anpassungen infolge Quartierplanungen).

Das heutige Zonenreglement wurde im Jahr 2004 erlassen und löste damit das Reglement aus dem Jahr 1964 ab, welches sich noch auf die damaligen kantonalen Zonenreglements-Normalien von 1963 abstützte. Mit der Revision des Zonenreglements 2004 erfolgte in erster Linie eine formelle Anpassung an das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998. Im Weiteren wurden damit gleichzeitig einzelne materielle Anpassungen sowie Ergänzungen an verschiedenen Bestimmungen aufgrund der Anwendungspraxis vorgenommen.



#### Rechtsgültiger Zonenplan

Im Rahmen eines Workshops im September 2015 setzte sich der Gemeinderat intensiv mit den einzelnen Teilgebieten Aeschs auseinander und definierte die künftig angestrebten Entwicklungsrichtungen für die einzelnen Dorfteile. Aufgrund der darauffolgenden Begehungen mit einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe, mit Vertreter und Vertreterinnen aus verschiedenen Interessengebieten, wurden die gebietsspezifischen Zielsetzungen definiert. Daraus folgte ein Entwurf für den Zonenplan und das Reglement, der von einer fachlich kompetenten Arbeitsgruppe detailliert beraten und bearbeitet wurde. Der Gemeinderat hat sich mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe auseinandergesetzt und sachdienliche Themen aufgenommen.

Der Entwurf des Planwerks wurde im Oktober 2020 dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung übergeben. Die Vorgaben und Empfehlungen der kantonalen Ämter wurden geprüft und in das Planwerk eingearbeitet. Diese intensive Phase der Beratung und Beurteilung hat deutlich mehr Zeit, als ursprünglich vorgesehen, in Anspruch genommen.

#### Ausgangslage

#### Rückblick

Die nachfolgend aufgeführten Themen wurden nach den ersten Erkenntnissen und Erfahrungen aus den Begehungen und Beratungen herausgearbeitet und für die weiteren Planungsphasen zum Leitgedanken erhoben.

### 1. Bewährtes bleibt bestehen, Änderungen sind moderat

Aesch bewahrt seinen Charakter. Änderungen gibt es dort, wo sie aus Sicht der Ortsentwicklung Sinn machen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

### 2. Neue Ausnützungsziffer bedeutet mehr Flexibilität

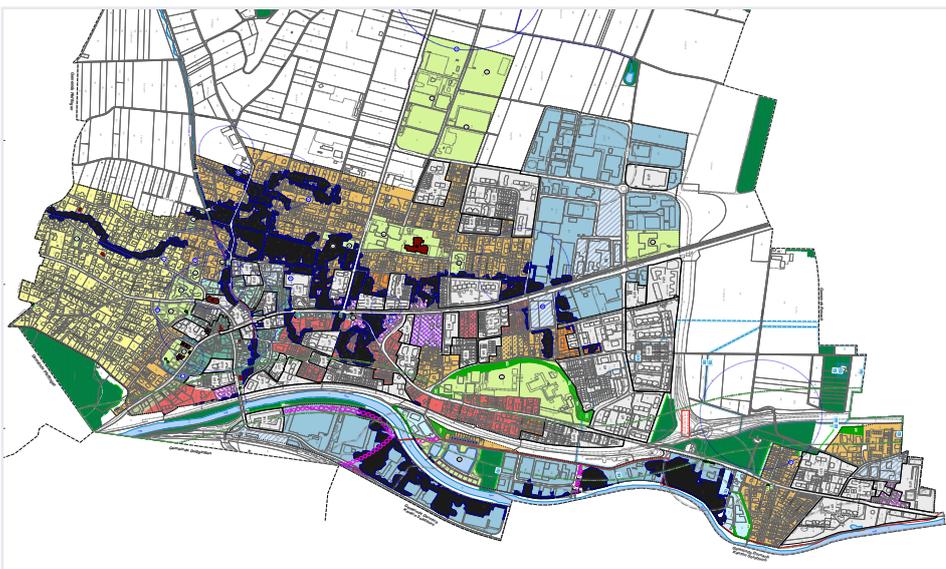
Der Wechsel von der Bebauungs- und Nutzungsziffer zur Ausnützungsziffer bedeutet für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen mehr Flexibilität in der Planung. Die Nutzflächen können jetzt flexibler angeordnet werden, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Grundbucheinträge erforderlich sind.

### 3. Umgebung naturnah gestalten

Freiflächen müssen zukünftig mehrheitlich naturnah gestaltet werden. Dadurch entstehen im ganzen Siedlungsraum Vernetzungskorridore für Pflanzen und Tiere. Für weitere Gestaltungsmöglichkeiten bleibt genügend Spielraum.

### 4. Bauliche Entwicklung erfolgt in Zentrumsnähe

Die Gebiete entlang der Haupt- und der Dornacherstrasse sollen für die bauliche Entwicklung attraktiver werden. Gebäude mit zwei Vollgeschossen können ein zusätzliches Geschoss erhalten.



### Zonenplan neu (Beschlussvorlage)

Die wichtigsten Inhalte der Zonenplanrevision sind nachstehend aufgeführt. Die Revision beschränkt sich auf die Regelzonen. Quartier-, Teilzonenpläne und Gesamtüberbauungen (graue Flächen) sind separat geregelt und nicht Teil der Revision. Eine detaillierte Aufzählung und Beschreibung der Änderungen finden Sie im Planungsbericht des Gemeinderates. Der Differenzplan veranschaulicht die Veränderungen plangrafisch und kann, wie sämtliche Dokumente, auf der Internetseite [www.mitwirkung.aesch.ch](http://www.mitwirkung.aesch.ch) eingesehen werden.

Der neue Zonenplan Siedlung enthält Festlegungen zu den Grundnutzungszonen sowie überlagernde Zonen und Objekte (z.B. Gefahrenzonen, Gewässerraum, geschützte Bau- und Naturobjekte, von der Genehmigung ausgenommene Areale usw.). Die Inhalte des Zonenplans Siedlung sind in rechtlich verbindliche und orientierende Themen unterteilt. Die für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen rechtlich verbindlichen Inhalte sind Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Die wichtigsten Revisionsinhalte

### Zonenplan

### Mit dem neuen Zonenplan werden verschiedene Zonen nicht fortgeführt bzw. es werden neue eingeführt.

- Aufgehobene Zonen: Kernzone KD, Kernzone KC, Wohn- und Geschäftszone WG2b, Wohnzone W2b, Wohnzone WG2a (die Anzahl der Zonen für den Dorfkern wurden reduziert).
- Neue Zonen: Wohn- und Geschäftszone WG-95, Wohnzone W-85, Zentrumszone Z-150, Gewässerraum (überlagernd), Gefahrenzone Überschwemmung, geringe/mittlere Gefährdung (überlagernd).

Die Nutzungsdichte wurde im Siedlungsgebiet mehrheitlich belassen, da bereits ohne Aufzonungen Nachverdichtungen möglich sind. Aufzonungen wurden lediglich entlang der Hauptverkehrsachsen an der Dornacher- und Hauptstrasse vorgenommen. Dadurch wird das Ziel «Bewährtes bleibt bestehen, Änderungen sind moderat» erreicht.

Verschiedene Gebiete sind von der Revision ausgenommen. Diese sind im Zonenplan entsprechend markiert. In diesen Gebieten sind bereits Planungen angedacht und sollen in naher Zukunft mittels Quartierplan realisiert werden. Da nach der Genehmigung der Revision durch den Regierungsrat, Planungen, im Sinne von Nutzungsänderungen, nicht unmittelbar möglich sind, bleiben diese Parzellen aufgrund der Planbeständigkeit vorerst altrechtlich.

Die Grundstruktur des bestehenden Zonenreglements wurde übernommen und durch die im Rahmen der Revision neu hinzugekommenen Bestimmungen ergänzt. Die hauptsächlich Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

Die Themen, die im alten Reglement auf verschiedenen Seiten beschrieben wurden, sind nun in einem Kapitel zusammengefasst: Gebäudeprofil, übrige Grundnutzungszonen, überlagernde Zonen.

Der Wechsel bei der Berechnung zum baulichen Nutzungsmass mit Einführung der Ausnützungsziffer (AZ) führt zum Wegfall der Nutzungs- (NZ) und Bebauungsziffer (BZ). Die Bezeichnung der Grundnutzungszonen wurde, zum besseren Verständnis und Lesbarkeit, umbenannt: z.B. Wohnzone W2c in Wohnzone W-70. Die Ziffer entspricht der entsprechenden Nutzfläche in Prozenten im Verhältnis zur Parzellenfläche. Die Ausnützungsziffer macht eine klare Aussage über die effektive Bruttogeschossfläche, die zum Wohnen und Arbeiten genutzt werden kann (inkl. Wände und Erschliessungsflächen). Es gibt keine Freiflächen mehr (z.B. Wintergarten und Dachgeschosse). Bei der Umrechnung von der Nutzungs- zur Ausnützungsziffer wurden die Freiflächen berücksichtigt und miteingerechnet, dies erklärt den nun höheren Wert für dieselbe Zone (z.B. W2a mit 28 % NZ wird zur W-50 mit 50 % AZ). Ein weiterer Vorteil der Ausnützungsziffer ist die Möglichkeit, die Nutzflächen freier und den Gegebenheiten entsprechend angemessener anzuwenden, insbesondere da die Bebauungsziffer wegfällt (Ziel mehr Flexibilität). Auf die Nutzungsumlagerung der Dachgeschossfläche, die einen Dienstbarkeitseintrag im Grundbuch erforderte, kann nun verzichtet werden.

## Zonenänderungen

## Aufzonungen

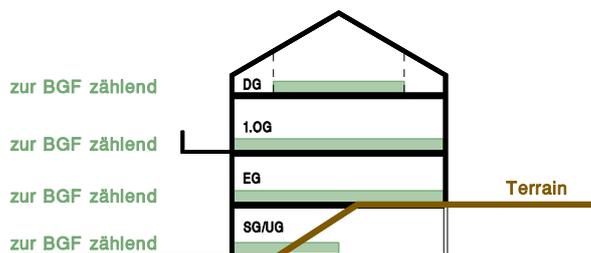
## Vom Beschluss ausgenommen

## Zonenreglement

## Wechsel der Berechnungsweise

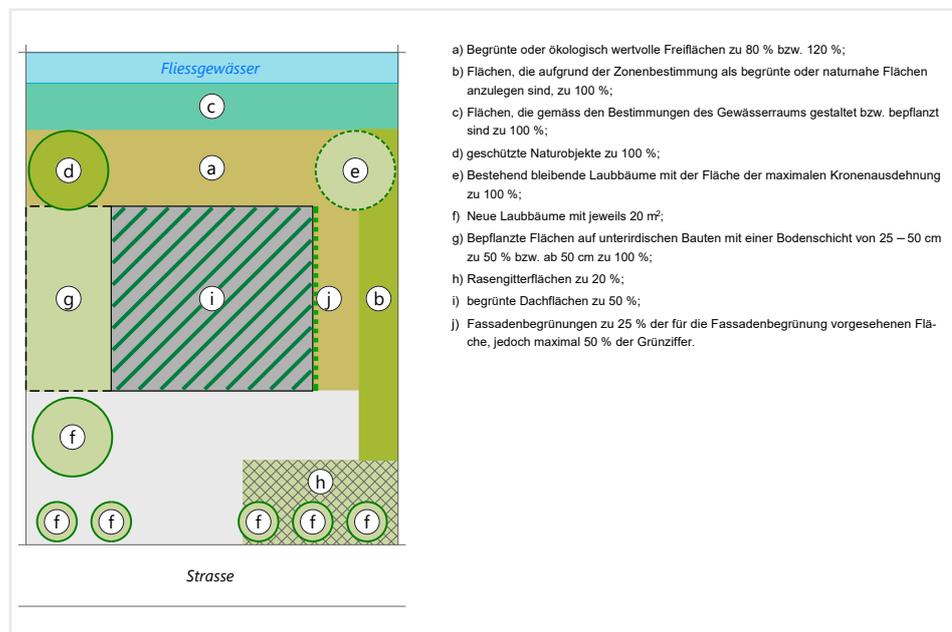
### Schema Ausnützungsziffer

**Bruttogeschossfläche (BGF)**  
Grundstücksfläche



### Ausnützungsziffer (Schema)

Das Ziel, den Grünraum im Siedlungsgebiet zu erhalten und zu fördern, wird neu, auch aufgrund der Rückmeldung aus der öffentlichen Mitwirkung, mit einer Grünziffer gewährleistet. Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Erweiterungen ist im Rahmen des Baugesuchverfahrens nachzuweisen, wie die Umgebungsgestaltung realisiert werden soll. Möglichst viele Bereiche sollen naturnah gestaltet werden, um das Ziel der Förderung der Biodiversität zu erreichen.



### Grünziffer (Schema)

Die orientierenden Prinzipskizzen wurden überarbeitet und befinden sich neu im Anhang zum Reglement. Die Kommentarspalte am rechten Rand enthält, wie bisher, Hinweise auf die übergeordnete Gesetzgebung, Verweise innerhalb des Zonenreglements und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.

Die öffentliche Mitwirkung wurde vom 27. November 2023 bis am 29. Februar 2024 durchgeführt. Zum Auftakt der Mitwirkung fand am 27. November 2023 eine Informationsveranstaltung statt.

Mitwirkungseingaben konnten in schriftlicher Form sowie auf der dafür bereitgestellten Online-Plattform eingereicht werden. Zudem bestand die Möglichkeit, mit dem zuständigen Gemeindepersonal allfällige Fragen persönlich zu besprechen. Die Unterlagen konnten während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Online-Plattform eingesehen werden.

Die wichtigsten Themen wurden auf Plakaten anschaulich und leicht verständlich dargestellt. Während drei Monaten waren die Plakate bei der Tramschleife und beim Schloss aufgestellt.

Während der Auflagezeit gingen insgesamt 32 Rückmeldungen mit 138 Stellungnahmen ein. Im Mitwirkungsbericht, der ebenfalls der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung steht, sind die Eingaben und Rückmeldungen der Bevölkerung sowie die Beurteilung und Beantwortung des Gemeinderates zusammengestellt. Der Gemeinderat hat den Mitwirkungsbericht und seine Stellungnahme am Informationsanlass vom 29. Januar 2025 der interessierten Bevölkerung vorgestellt.

Aufgrund der Eingaben hat der Gemeinderat diverse Anliegen aufgenommen und in das Planwerk eingearbeitet. Zusammengefasst sind die nachfolgend aufgeführten Themen im Reglement und im Zonenplan geändert worden.

## Mehr Grünraum mit Grünziffer

## Neue Prinzipskizzen

## Öffentliche Mitwirkung

## Eingaben

## Zonenplan

- Aufnahme weiterer Naturobjekte
- Festlegung des Gewässerraums im Bereich der Parzellen Nr. 662 und 663
- Bereinigung der Baugebietsbegrenzung bei Parzellen im Gebiet Weiermatt/Pfeffingerfeld
- Wechsel der Zonenzuweisung bei den Parzellen Nr. 492 und 494 von K115 auf K100
- Orientierende Darstellung der langfristigen Freiraumsicherung für Grünraumvernetzung, Uferaufwertung und Verbindungswege (Birsraum)
- Sistierung des Areals «Tschöpperli» (Planungsidee Generationenwohnen)

## Zonenreglement

- Verzicht auf die Vorgartenbepflanzung, dafür Neueinführung einer Grünstreifen
- Präzisierung der Bestimmungen (Flachdachbegrünung, Fassadenbegrünung Umgebungsgestaltung)
- Zulassung von Dachaufstockungen mit Erteilung Grenzbaurecht
- Neuformulierung der Bestimmung zum Vogelschutz und Ergänzung betreffend Gebäudebrütern
- Vorgabe zur Prüfung des Erhalts von ökologisch wertvollen Naturwerten in OeWA-Zonen
- Umbenennung von «erhaltenswerte Naturobjekte» in «geschützte Naturobjekte»
- Präzisierung der Kriterien für Quartierplanungen (Mikroklima/ökologische Aufwertung/Biodiversitätsförderung)
- Ergänzung Kriterien für Quartierplan im vereinfachten Verfahren: Dachform

Nach Beschluss der Gemeindeversammlung läuft die 30-tägige Referendumsfrist. Anschliessend wird die Planaufgabe während 30 Tagen durchgeführt. Die Auflage wird im «Amtsblatt» und auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Zudem werden alle auswärts wohnenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage aufmerksam gemacht.

Innerhalb der Auflagefrist können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und juristische Personen, die betroffen sind oder ein schutzwürdiges Interesse anmelden können, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

Sämtliche Unterlagen zur Zonenplanrevision sind nach wie vor auf der Mitwirkungsplattform [www.mitwirkung.aesch.ch](http://www.mitwirkung.aesch.ch) einzusehen. Im Planungsbericht ist das Verfahren, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die wesentlichen Inhalte der Revision übersichtlich und detailliert zusammengefasst.



## Anpassungen Zonenplan

## Anpassungen Zonenreglement

## Weiteres Vorgehen

## Information

### Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Zonenplan Siedlung zu genehmigen.
2. Das Zonenreglement Siedlung zu genehmigen.
3. Die Mutation zum Zonenplan Landschaft zu genehmigen.

## Antrag



## ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IN DER MEHRZWECKHALLE LÖHRENACKER

Der Gemeinderat lädt Sie am **Donnerstag, 20. März 2025, 19 Uhr**, zur **Einwohnergemeindeversammlung** in der **Mehrzweckhalle Löhrenacker, Landskronstrasse 41, 4147 Aesch**, ein.

Es werden folgende **Geschäfte** behandelt:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024
2. Besprechung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen S1/S2 Ruttimatt-Lochmattquelle
3. Besprechung und Beschlussfassung über das Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter
4. Besprechung und Beschlussfassung über die Revision Zonenplan Siedlung und Zonenreglement
5. Verschiedenes/Fragestunde/Informationen

### NAMENS DES GEMEINDERATES AESCH

Präsidentin

Leiter Gemeindeverwaltung



Eveline Sprecher



Roman Cueni

Das **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024** kann während den Schalteröffnungszeiten bei den Einwohnerdiensten bezogen werden. Die Dokumente zu den Traktanden sind online abrufbar unter «Politik & Verwaltung → Politik → Gemeindeversammlung vom 20. März 2025» oder direkt mit dem nebenstehenden QR-Code.



Auf Ihren Wunsch stellen wir Ihnen die Unterlagen gerne auch per Post zu. Melden Sie sich bei Bedarf dazu per E-Mail an [gemeindeverwaltung@aes.ch](mailto:gemeindeverwaltung@aes.ch).

**Im Anschluss an die ordentliche Gemeindeversammlung wird der Apéro durch die Gemeinde offeriert.**